

Vorlage Nr.: V1006/16  
Datum: 5. April 2016

## Vorlage

### Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Kultur und Tourismus**

### Gegenstand:

Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 in der geänderten Fassung vom 24. September 2015

### Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung wird wie folgt geändert:

- 1) Der Satz 1 von Punkt 2.2 (Stipendien) der Richtlinie wird durch folgenden Satz ersetzt: „An Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden.“
- 2) Der Punkt 7.1.1 Abs. 2 der Richtlinie (Antragsverfahren Projektförderung) wird mit Wirkung ab dem Förderjahr 2017 wie folgt geändert:

„(2) Anträge auf Projektförderung sind unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens

1. 1. September für Projekte des Folgejahres und
2. 1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres

zu stellen. „

- 3) Der Punkt 7.1.1 Abs. 3 der Richtlinie (Antragsverfahren institutionelle Förderung) wird mit Wirkung ab dem Förderjahr 2018 wie folgt geändert:

„(3) Anträge auf institutionelle Förderung sind unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 1. Juni des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung zu stellen.“

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1311/11 vom 15. Dezember 2011

V0493/15 vom 24.09.2015

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Im Punkt 2.2 „Stipendien“ der Kulturförderrichtlinie soll der Kreis der Stipendiatinnen und Stipendiaten erweitert und verallgemeinert dargestellt werden. Die bisherige Formulierung im Satz 1 des vorgenannten Punktes:

„An bildende Künstlerinnen und Künstler, Autorinnen und Autoren, Komponistinnen und Komponisten, Medienkünstlerinnen und Medienkünstler, Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden.“

soll durch die folgende Formulierung ersetzt werden:

„An Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden.“

Im Sinne der Gleichbehandlung können damit auch Vertreterinnen und Vertreter der Darstellenden Künste Stipendien gemäß Richtlinie erhalten. Die die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Sparten zusammenfassende Formulierung wird den zunehmend interdisziplinären Arbeitsweisen in den verschiedenen Künsten gerecht. Hier ist eine eindeutige Abgrenzung nach Sparten oft weder möglich noch erforderlich.

Für die verwaltungsseitige Bearbeitung der Anträge auf Projektförderung sowie die in dieser Richtlinie geregelte Gremienbeteiligung zeigte sich das Erfordernis eines größeren Zeitrahmens. Mit der beabsichtigten Vorverlegung der Termine wird auch gleichzeitig eine Harmonisierung mit den Antragsterminen bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen erreicht.

Anträge auf Projektförderung für das I. Halbjahr 2017 sind demnach bis zum 1. September 2016 zu stellen.

Bei der institutionellen Förderung soll der Termin für die Antragstellung zugunsten der Antragsteller um einen Monat verlängert werden. Die verwaltungsseitige Bearbeitung und die ordnungsgemäße Gremienbeteiligung bleiben gewährleistet.

Um die Rechtsklarheit nicht zu gefährden, soll die Änderung für die Antragstellung zur institutionellen Förderung erst ab dem Förderjahr 2018 wirken. Anträge auf institutionelle Förderung 2018 sind demnach bis zum 1. Juni 2017 zu stellen, Anträge auf institutionelle Förderung 2017 bis zum 30.04.2016.

**Anlagenverzeichnis:**

geänderte Richtlinie 2015